

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0010-GS/VB/2018

Betreff: Zu GZ. BMVRDJ-Pr13110/0040-III 1/2018 vom 20. Februar 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 13. März 2018)

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 20. Februar 2018 unter der Geschäftszahl BMVRDJ-Pr13110/0040-III 1/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 11 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Zu Z 5:

Der vorgeschlagene Text des § 74 Abs. 1 StPO übernimmt den geltenden Text, nämlich dass „soweit die StPO im Einzelnen nichts anderes bestimmt, das Datenschutzgesetz zur Anwendung gelangt“. Anders als nach der geltenden Rechtslage enthält das Datenschutzgesetz (idF BGBl. I Nr. 120/2017 – im Folgenden DSG) jedoch auch für den Strafrechtsbereich (3. Hauptstück) umfassende Regelungen, sodass nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen bei jedem Verarbeitungsschritt (§ 36 Abs. 2 Z 2 DSG) zu prüfen wäre, ob es einzelne Regelungen in der StPO dazu gibt, andernfalls das DSG zur Anwendung kommen müsste.

Wie im Bericht des Verfassungsausschusses 1761 BlgNR XXV. GP S. 18 klargestellt, gehen die einschlägigen materienspezifischen Regelungen zu Datenverarbeitungen als *leges speciales* den allgemeinen Regelungen des DSG vor.

Die StPO regelt beispielsweise die Informationsrechte des Beschuldigten umfangreich (*leges speciales*), zu den Informationsrechten anderer von der Datenverarbeitung im jeweiligen Strafverfahren betroffener Personen gibt es jedoch keine solchen Bestimmungen, sodass § 43 DSG anzuwenden wäre. Aus verwaltungsökonomischen und verfahrensrechtlichen Gründen erscheint dies weder möglich noch sinnvoll.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 74 Abs. 1 StPO die Wortfolge „im Einzelnen“ fallen zu lassen.

Zu Z 8:

Der Anwendungsbereich des § 75 Abs. 1 StPO erscheint im Lichte der Neufassung des DSG unklar. In den Erläuternden Bemerkungen wird zwar eingeräumt, dass der Anwendungsbereich eingeschränkt sei, insbesondere in Bezug auf Vernehmungen. Allerdings stellt sich dann die Frage, welcher Fall von der Berichtigungsvorschrift allenfalls umfasst sein könnte. Jedenfalls sollte sichergestellt sein, dass mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht der Schluss nahe gelegt wird, dass auch Beweismittel zu berichtigen, zu löschen oder gemäß § 45 DSG deren Verarbeitung einzuschränken wäre.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen das Verhältnis zwischen DSG und Strafverfahrensrecht eindeutig geregelt sein. Es wird angeregt, vom in Art. 18 Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 den Mitgliedstaaten eingeräumten Recht Gebrauch zu machen. Der vorgeschlagene Text lässt nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nämlich offen, in welchen (konkreten) Fällen die allgemeinen Regelungen des DSG im Strafverfahren anzuwenden sind.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA wird angemerkt, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären und allenfalls zu ergänzen sind:

- Bezuglich des notwendigen Programmieraufwandes zur Adaptierung von IT – zu welchem die Angabe einer Bedeckung gegeben ist - wird angemerkt, dass eine Folgenabschätzung unter Annahme von plausiblen Hypothesen zulässig ist. Zumindest die Größenordnung dieser Kosten in Zahlen sollte in der WFA eine Erwähnung finden. Gleches gilt für die Ausgabenminderung aufgrund der Verringerung des notwendigen Speicherplatzes.
- Auch bezüglich der „Anpassung“ der Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken sowie der Klarstellung der Voraussetzungen für die Datenweiterleitung an Drittstaaten, internationale Organisationen und private Empfänger in Drittstaaten, sind in der WFA Angaben zu einem etwaigen Personalaufwand oder weiteren Adaptierungsbedarf von IT zu tätigen, oder ein solcher schlüssig zu verneinen. Insoweit die „effizientere Verwaltung“ aufgrund der Abweichungen von der DSGVO auch eine Vereinfachung (geringerer Personalaufwand) zur aktuellen Verwaltungspraxis darstellt, ist auch diese im Rahmen der WFA abzuschätzen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ersucht, **die WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

07.03.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta
(elektronisch gefertigt)